

## Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

### **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zurzeit gültigen Fassung in der Sitzung vom 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Werder (Havel) als Träger des Brandschutzes unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, die in Löschzügen und Ortsfeuerwehren organisiert ist. Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung dieser Freiwilligen Feuerwehr gilt diese Aufwandsentschädigungssatzung.

(2) Alle Personal- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

#### **§ 2 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung**

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen nach der Organisationsanweisung der Bürgermeisterin über die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) in der zurzeit gültigen Fassung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a. Stadtwehrführer	250,00 €
b. Stellv. Stadtwehrführer	200,00 €
c. Stadtjugendwart	80,00 €
d. Stellv. Stadtjugendwart	50,00 €
e. Mitglieder von Arbeitsgruppen (je Arbeitsgruppe)	35,00 €
f. Sicherheitsbeauftragte der Löschzüge	20,00 €
g. Ortswehrführer/Löschzugführer	150,00 €
h. Ortswehrführer/stellv. Löschzugführer	100,00 €
i. Stellv. Ortswehrführer	80,00 €
j. Ortsjugendwart	80,00 €
k. Stellv. Ortsjugendwart	50,00 €
l. Gerätewarte	je Fahrzeug 15,00 €

m. Atemschutzgerätewart  
n. Ortssicherheitsbeauftragter

je Gerät 2,00 €  
15,00 €

(2) Ein Anspruch auf die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a. bis i. entsteht erst nach Berufung durch den Träger des Brandschutzes, im Übrigen nach schriftlicher Mitteilung des jeweiligen Ortswehrführers an den Träger des Brandschutzes.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach Abs. 1 wahr, so erhält er die jeweils höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe und die Aufwandsentschädigung der zweiten Funktion zu 50 Prozent. Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung über Satz 1 hinaus ist ausgeschlossen.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe I. ist auf maximal drei Fahrzeuge begrenzt. Verfügt eine Ortsfeuerwehr über weitere Fahrzeuge, sind weitere Ortsgerätewarte zu besetzen. Mehrzweck- und Rettungsboote inkl. ihrer Bootsanhänger sowie Schlauchtransportanhänger werden als eigene Fahrzeuge gezählt.

(5) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation zum Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der gültigen G26/3-Tauglichkeit (Eignung zum Tragen umluftunabhängiger Atemschutzgeräte) und einem gültigen Atemschutz-Übungslauf zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.

(6) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufwendungen (bspw. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten etc.) abgegolten.

### **§ 3**

#### **Weitere Aufwandsentschädigung**

(1) Über die in § 2 genannten funktionsbezogenen Pauschalbeträge hinaus wird allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) für folgende Teilnahmen Aufwandsentschädigung gezahlt:

- a. Teilnahme an Ausbildungsdiensten der Einsatzabteilung mit einer Dauer von 2 Unterrichtseinheiten (UE)
  - 1. Als Teilnehmer 5,00 € / 2 UE
  - 2. Als Ausbilder 7,50 € / 2 UE
- b. Teilnahme an Ausbildungsdiensten über Buchstabe a. hinaus, insbesondere an sonstigen Tagesausbildungen / Seminaren / Tagesmaßnahmen
  - 1. Als Teilnehmer 10,00 € / Tag
  - 2. Als Ausbilder 15,00 € / Tag
- c. Teilnahme an Einsatzübungen 5,00 € / Übung
- d. Teilnahme an Arbeitsdiensten 3,00 € / Dienst
- e. Unterstützung der Jugendwarte bei Diensten der Jugendfeuerwehren

	5,00 € / Dienst
f. Teilnahme an angeordneten Brandsicherheitswachen	
1. Bis zu 4 Stunden	6,00 € / Stunde
2. Ab 4 Stunden	9,00 € / Stunde
g. Teilnahme an Einsätzen	
1. Bis zu 4 Stunden	5,00 € / Einsatz
2. Über 4 Stunden	10,00 € / Einsatz
3. Teilnahme als Reserveeinsatzkraft	3,00 € / Einsatz
h. Teilnahme an der Durchführung sonstiger Tätigkeiten	5,00 € / Teilnahme

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b., c., f. und g. wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) erst nach erfolgreichem Abschluss der Truppmann-1-Ausbildung gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe g. wird über die Voraussetzung nach Abs. 2 hinaus nur gewährt, wenn die Einsatzkraft

- a. nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
- b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt und
- c. mindestens 40 Unterrichtseinheiten (30 Zeitstunden) pro Jahr absolviert hat.

Für die Berechnung der Einsatzzeit wird die Zeit der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit berücksichtigt, die durch den jeweiligen Einsatzleiter im Einsatzbericht zu dokumentieren ist. Unmittelbar aufeinander folgende Einsätze gelten als ein Einsatz.

(4) Die Teilnahme von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) an Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe h. ist durch den jeweiligen Ortswehrführer oder durch den Stadtwehrführer zuvor mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen.

(5) Die Teilnahme nach Abs. 1 Buchstaben a. bis f. und h. wird durch den jeweiligen Ortswehrführer gegenüber dem Träger des Brandschutzes spätestens zum Ablauf des jeweiligen Quartals nachgewiesen. Die Teilnahme nach Abs. 1 Buchstabe g. wird durch den jeweiligen Einsatzleiter im Einsatzbericht dokumentiert.

#### **§ 4 Zahlungsweise**

(1) Die Aufwandsentschädigungen wird mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 1 Buchstabe g. quartalsweise berechnet und in dem auf das Quartal folgenden Monat auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen. Die übrige Aufwandsentschädigung wird ganzjährig in dem auf das Kalenderjahr folgenden Monat auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.

(2) Wird eine Funktion nach § 2 innerhalb des laufenden Monats beendet, erfolgt die Aufwandsentschädigung anteilig pro Tag.

(3) Zu Unrecht gezahlte Aufwandsentschädigung ist an die Stadt Werder (Havel) zurück zu erstatten.

## **§ 5**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 kann entfallen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) ununterbrochen länger als acht Wochen seine Funktion nicht wahrnimmt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag des Stadtwehrführers oder der Ortswehrführer im Benehmen mit dem Stadtwehrführer kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

## **§ 6**

### **Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist alleinige Angelegenheit des Empfängers.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) vom 01.04.2004 und die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich tätige Mitglieder des aktiven Dienstes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) vom 20.02.2014 außer Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), den 11.03.2021

Ausgefertigt: Werder (Havel), den 11.03.2021

gez.: i.V. Christian Große  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Die „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)“ wird durch die Stadt Werder (Havel) im

- Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 10.06.2021 Nr. 12,
- auf Homepage der Stadt Werder (Havel) und
- im Bürgerratsinformationssystem

bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 31.05.2021

gez.: i.V. Christian Große  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin